



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Roberto Carlini
Humanressourcen
Referatsleiter B.2
Europäische Kommission
BRU-MO34 06/076
B-1049 Brüssel

Brüssel, 11. November 2011
GB/DH/AS/kd D(2011)1990 C **2011-0820**

Betr.: Vorabkontrolle, Fall 2011-0820: „Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete im Dienst der Kommission“

Sehr geehrter Herr Carlini,

wir haben die Meldung zur Vorabkontrolle einer Datenverarbeitung hinsichtlich der „Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete im Dienst der Kommission“, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde, zur Kenntnis genommen. Die weiter oben genannten Verfahren unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie eine Bewertung der Persönlichkeit der Vertragsbediensteten umfassen – zum Beispiel ihrer Kompetenz im Hinblick auf die Ausübung dieser Funktion.

Die Auswahl von Vertragsbediensteten wird insbesondere in den Leitlinien¹ behandelt, die der EDSB über die Verfahren zur Einstellung von Personal bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht hat.

Im analysierten Fall wurde die Meldung nach der Veröffentlichung der Leitlinien übermittelt. Der EDSB wird folglich zunächst die Verfahren hervorheben, die nicht mit den Datenschutzvorschriften übereinzustimmen scheinen und wird anschließend seine rechtliche Analyse auf diese Verfahren beschränken. Selbstverständlich sind die in den Leitlinien ausgeführten Empfehlungen, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, anzuwenden.

¹ Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Der EDSB veröffentlichte am 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) zudem eine Stellungnahme, die ebenfalls auf der Website des EDSB bereitsteht.

Im Hinblick auf den analysierten Fall wird im Schreiben der Kommission ausgeführt, dass das Verfahren nicht wesentlich von den Leitlinien abweicht.

Verfahren:

Die Meldung ging am 13. September 2011 per elektronische Post ein. Der Fall wurde am 25. Oktober 2011 ausgesetzt, um einen Vergleich des Verfahrens mit den vom EDSB veröffentlichten Leitlinien über die Auswahl und Einstellung zu gewährleisten, wobei alle Abweichungen im Hinblick auf den Datenschutz dem EDSB zu melden sind. Am 25. Oktober 2011 antwortete der DSB der Kommission, dass das Verfahren keine wesentlichen Abweichungen aufweist. Der EDSB stellt seine Stellungnahme vor dem 14. November 2011 bereit.

1. Recht auf Auskunft und Berichtigung:

Sachverhalt: In Punkt 8 der vorliegenden Meldung wird erläutert, dass die im Lebenslauf ERL enthaltenen Daten nur vom Bewerber selbst in seinem EPSO-Profil geändert werden können. In Punkt 13 a wird diese Erklärung erneut dargelegt. Im konkreten Fall ist das Recht auf Auskunft und Berichtigung bezüglich der Daten, die von der Person selbst bereitgestellt wurden, gewährleistet.

Erinnerung: Dieses Recht muss ebenfalls im Hinblick auf alle anderen im Rahmen des Auswahlverfahrens übermittelten Daten gewährleistet werden. In der Meldung werden die Daten im Hinblick auf das Ergebnis der Bewerbungsgespräche und die in die Protokolle der Auswahlausschüsse aufgenommenen Daten erwähnt. Die betroffenen Personen müssen Auskunft über das Ergebnis ihrer Beurteilung erhalten, es sei denn, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vorgesehene Ausnahme kann angewendet werden. Auf der Grundlage dieser Ausnahme kann die Auskunft sowohl über Daten, die andere Personen betreffen (Vergleichsergebnisse) als auch über die Beurteilung durch Mitglieder der Auswahlausschusses (Unabhängigkeit des Ausschusses) verweigert werden, wenn die Auskunft gegenüber der betroffenen Person die Rechte und Freiheiten anderer (Ausschussmitglieder, andere Bewerber) beeinträchtigt.

2. Schlussfolgerungen:

Im Hinblick auf die in der vorliegenden Stellungnahme erwähnte Erinnerung wünscht der EDSB über die exakte Situation innerhalb der Kommission informiert zu werden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB die entsprechenden Dokumente vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Datum des vorliegenden Schreibens bereitstellen würden, damit wir überprüfen können, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission